



Stark für Städte und Gemeinden.

iuscomm Rechtsanwälte · Panoramastr. 29 · 70174 Stuttgart

Gemeinde Obernheim
Herrn Bürgermeister
Alexander Hofer
Hauptstraße 8
72364 Obernheim

Übermittlung per E-Mail

Stuttgart, 27. März 2024

Obernheim - Vergabe der Konzession des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hofer,

in der oben bezeichneten Angelegenheit hat Ihnen die Fa. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vom 25.03.2024 ein Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Stromnetz zur allgemeinen Versorgung in der Gemeinde Obernheim zukommen lassen. Das Unternehmen hat als einziges fristgerecht eine verbindliche Interessensbekundung auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 01.12.2023 zur Einleitung des Konzessionsverfahrens nach § 46 Abs. 2 EnWG eingereicht.

Im Angebot verweist das Unternehmen auf den aktualisierten Musterkonzessionsvertrag der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg in der Fassung MKV 3.0 vom 11.09.2023. Zu diesem Datum hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28.09.2023 an die Kommunalen Landesverbände dem Musterkonzessionsvertrag zugestimmt (Gt-info Nr. 20/2023 vom 20.11.2023).

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE66 6039 0000 0745 4440 08 / BIC: GENODES1BBV

USt-IdNr.: DE252339068 / AG Stuttgart PR 720542

Kai-Markus Schenek*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Achim Zimmermann*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. André Friedl*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin Vollmer*
Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Jérôme Bayard*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nikolas Winter**
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Mathias Kaufmann**

Matthias Goczol**
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Lorenz Neininger**

Anna-Lena Brieger**

Guido Wolf MdL***
Minister a.D.

Christian Goczol***
Lehrbeauftragter für Bau- und
Architektenrecht an der
Hochschule Biberach a.d.R.

Dr. Hans-Ulrich Stühler***
Ltd. Stadtrechtsdirektor a.D.

* Partner
** angestellte Rechtsanwälte
*** Of Counsel

Unser Zeichen:
696/23KS He

Referat:
Kai-Markus Schenek

Sekretariat:
Marcel Heinz
0711/2535939-61
heinz@iuscomm.de

iuscomm Rechtsanwälte
Schenek und Zimmermann
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Panoramastraße 29
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 2 53 59 39-0
Telefax: 0711/ 2 53 59 39-27

zentrale@iuscomm.de
www.iuscomm.de

Ich habe den vorgelegten, angebotenen Stromkonzessionsvertrag geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass er wortgleich dem Musterkonzessionsvertrag Strom MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände entspricht.

Das Unternehmen hat mit dem Konzessionsvertragsangebot vom 25.03.2024 die Genehmigung nach § 4 EnWG mit dem Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 27.07.2009 „Berechtigung zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen“ sowie den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 nachgewiesen.

Der angebotene Stromkonzessionsvertrag ist hinsichtlich der verschiedenen rechtlichen Interessen der Konzessionsvertragsparteien als ausgeglichen und vorteilhaft für die Gemeinde anzusehen, da der Konzessionsvertrag wortgleich dem Musterkonzessionsvertrag Strom MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg entspricht. Dies hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen des Landes Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 28.09.2023, Az. 2-458-3/2, bei Verwendung des Musterkonzessionsvertrages gegenüber den Kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg bestätigt.

Das Innenministerium hat zudem erklärt, dass für die aktualisierten Fassungen der angebotenen Konzessionsverträge nach dem vom Innenministerium bestätigten Konzessionsvertragsmuster der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0 die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO entbehrlich ist.

Gleichwohl besteht die Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO. Nach § 108 GemO muss der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Aus der vorgenannten Stellungnahme des Innenministeriums ist abzuleiten, dass der angebotene Stromkonzessionsvertrag die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner wahrt und die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet. Infolgedessen kann die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages beschlossen werden. Gründe, den angebotenen Konzessionsvertrag zurückzuweisen, sind nicht erkennbar.

Nach § 46 Abs. 1 EnWG normiert der Gesetzgeber einen Kontrahierungszwang. Demnach haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Kontrahierungszwang bedeutet, dass das Energieversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag anbieten kann, zu deren Abschluss im vorgenannten Sonderfall die Gemeinde tatsächlich verpflichtet ist. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG dürfen die Gemeinden den Abschluss des Vertrages nur im Ausnahmefall ablehnen, bei

spielsweise dann, wenn das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgabe noch nicht erzielt ist. Vorliegend bietet die Fa. Netze BW GmbH einen ordnungsgemäßen Konzessionsvertrag an, der u.a. die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe in voller Höhe zusichert.

Da der Abschluss eines Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 2 EnWG kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, ist die Beschlussfassung über seine Annahme im Gemeinderat erforderlich.

Im Ergebnis bestehen aus den vorgenannten Gründen keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0.

Kommen Sie bei Rückfragen bitte gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Markus Schenek

Rechtsanwalt | Partner